

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung f. 1'60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeinblatt zu bringen.

Nr. 48.

Sonntag, 2. December 1894.

25. Jahrg.

## Kundmachungen.

Der auf **Donnerstag, den 6. d. Mts.** fallende  
**Vieh- und Krämermarkt**  
wird abgehalten.

Im Uebrigen haben die wiederholt verkauften Bestimmungen, sowie die im Gemeindeblatt No. 38 vom 23. Septbr. d. Jz. enthaltene Aufforderung zum Anbinden des Viehes an den vorhandenen Schranken, zu gelten.

Dornbirn, den 2. December 1894.

Die Gemeindevorstellung.

Wegen des auf nächsten Samstag den 8. d. M. fallenden Feiertages sind die Einschaltungen für die nächste Nummer des Gemeindeblattes spätestens bis Donnerstag mittags im Gemeindeamt abzugeben.

Dornbirn, am 2. December 1894.

Die Gemeindevorstellung.

Es sind in letzter Zeit wiederholt Versuche gemacht worden von vertrauensfertigen Personen, behufs Verfolgung angeblüher Erbschaftsüch nach einem in America verstorbenen Oesterreicher namens Benjamin Wollner größere Geldsummen als „Kostenvorschüsse“ herauszuloden. Die über Anregung des h. Minist. des Aussen gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß an der Sache nichts wahres ist, und lediglich einige Agenten in betrügerischer Absicht mit solchen Vorpiegelungen an Leute herantreten, um denselben Geld herauszuschwindeln ohne auch nur im geringsten irgend welche Schritte zur Verfolgung der angebotenen Ansprüche zu thun und wird schon vor derlei Agenten dringend gewarnt.

Feldkirch, am 27. November 1894.

Der k. k. Bezirkshauptmann:  
Sardagna m. p.

Unter Bezugung auf den Staatsvertrag vom 30. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 141 ex 1893) zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz über die Regulierung des Rheines von der Ummündung Fromauwärts bis zur Ausmündung desselben in den Bodensee und nachdem das h. k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. September l. Jz. No. 18 739 das Project über die Ableitung der Boralberger-Rheinthal-Abflussgewässer zur Ausführung genehmigt hat, ist die k. k. Rheinbauverwaltung in Bezug aber Auftrag der h. k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 25. September l. Jz. No. 23 346 um die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens einschließend die Expropriationen und Grundentlastungen und zwar zunächst rücksichtlich jener Correctionsarbeiten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung des Fußacher Durchflusses stehen, hiermit eingeschritten.

Gegenstand der Verhandlung werden demnach zu bilden haben:

1. Die Ableitung der Dornbirner-Ach von der Eisenbahnbrücke an in einer zum Durchflusse parallelen Richtung; oere Ableitung erscheint notwendig zur Ermöglichung der Ausföhrung des Durchflusses indem der gegenwärtige Abfluß von letzterem direct betroffen wird. Der abgeleitete Theil des Abflusses bleibt jedenfalls in solcher Ausdehnung bestehen, daß die Ableitung der Tagwässer auch kunstgibtig durch dasselbe erfolgen kann.
2. Die Correction des bestehenden Laufes des bezeichneten Gewässers von der Eisenbahnbrücke aufwärts bis zur Ummündung des Dornbirner Lindgrabens, wobei nur die Unregelmäßigkeiten des Laufes zum Ausgleich gelangen sollen.
3. Die Ableitung des Lusenauer-Canals, dessen neues Anlauf vom Eisenbahndurchflusse beginnend in dem Territorium des neuen Laufes der Dornbirner-Ach und des Durchflusses direct gegen den See geführt wird.
4. Die Belegung einiger kleiner Gewässer im Hader-Gebiete und zwar des Drielen, Böschens- und Birkengrabens, des Gerber- und des Lauteracher-Baches insoweit eine Veränderung in deren Lauf durch die Ableitung der Dornbirner-Ach notwendig wird.

Diese Gewässer werden in einem längs des neuen Achlaufes zu errichtenden und bis zum See reichenden Parallelgraben einmündet.

Die Details des Projectes können aus den Plänen, Beschreibungen und Entgegnungsberzetschriften ersehen werden, von welchem je ein Exemplar dem gefertigten Amte, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, bei der Gemeindevorstellung in Hard und bei der Gemeindevorstellung in Lusenau zur allgemeinen Einsicht aufliest.

Aeber das im vorstehenden gekennzeichnete Ansuchen wird nach dem im Sinne des § 76 Abs. 3 des Landes-Wasserrechts-Gesetzes vom 28. August 1870 No. 65 L.-G.-Bl. mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch getroffenen Uebereinkommen auf Grund der §§ 82 und 48 dieses Gesetzes der Beginn der unter Leitung des hieramtl. k. k. Bezirkscommissärs Grafen Weiter stattfindenden commissionellen Verhandlung für Mittwoch, den 2. Jänner 1895 9 Uhr vormittags anberaumt, zu welcher Stunde die Commission im Gasthause zum Adler in Hard zusammentreffen wird.

Dies wird mit dem Besaße kund gemacht, daß bei dieser commissionellen Verhandlung die nicht allenfalls schon früher hieramts geltend gemachten Einwendungen bezw. Rechtsansprüche und Wünsche, das Unternehmen betreffend, vorzubringen sind, indrigens die Beteiligten der beschriebenen Unternehmung und bezw. der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundbesitzstücken als zustimmend angesehen werden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen durch Erkenntnis gefaßt werden würde.

Die nähere Bestimmungen rücksichtlich des weiteren Fort-